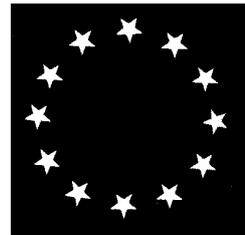


RheinlandPfalz



G r u n d s ä t z e

des Landes Rheinland-Pfalz
für den

ökologischen Landbau

des
Förderprogramms Umweltschonende
Landbewirtschaftung
(FUL)

Programmteil II

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Stiftstraße 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Abt. 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt,

in Zusammenarbeit mit
DLR Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrar und Umwelt

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Mainz, 6. Auflage Dezember 2009

Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für den
ökologischen Landbau
des
Förderprogramms
Umweltschonende Landbewirtschaftung
(FUL)

Programmteil II

Für Teilnehmer der „Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung – FUL)“ gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten in der jeweils geltenden Fassung, Programmteil II: „Einführung und Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise im Landbau“ ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz zwingend vorgeschrieben.

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen
2. Zusätzliche unternehmensbezogene Regelungen
3. Anlagen

Anlage 1: Begrünungsmischungen für die Anlage von Brachen zur Förderung wild lebender Tiere

Anlage 2: Teilnahmebestätigung

Anlage 3: Aufzeichnungen

Anlage 4: Öko-Bestätigung

Für Teilnehmer am Programmteil II: „Einführung und Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise im Landbau“ im Rahmen des FUL ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze zwingend vorgeschrieben.

1 Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ einzuhalten. Das umfasst die Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regeln, insbesondere der Regeln des Pflanzenschutzes und der Düngung.

2 Zusätzliche unternehmensbezogene Regelungen

2.1 Einhaltung der EU-Bestimmungen für den ökologischen Landbau

Das gesamte Unternehmen umfasst dabei alle unter ein und derselben Leitung zum Zwecke der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bewirtschafteten Produktionseinheiten. Hierzu zählen im Raum der Förderung aber auch diejenigen Produktionseinheiten, die nicht dem Ziel der Vermarktung dienen, wie z.B. Pensionspferde-, Hühner- und Schweinehaltung und dies unabhängig von ihrer betrieblichen Bedeutung. Alle Produktionseinheiten müssen von der Kontrollstelle auf Einhaltung der o.g. Verordnungen, ggf. durch Überkreuzprüfungen kontrolliert werden und die konforme Produktion (ggf. im Rückschlussverfahren) bestätigt werden.

Die Programmteilnehmer müssen

- ihr gesamtes Unternehmen auf der Grundlage
 - der Basis Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates) über die öko-logische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. in der jeweils geltenden Fassung und der
 - der Durchführungs-Verordnung (EG) Nr. 889 / 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaften,
- ihr gesamtes Unternehmen jährlich von einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle auf die Einhaltung der vorgenannten EU-Vorgaben kontrollieren lassen und von dieser die konforme Produktion bestätigen lassen. Die Liste der in Rheinland-Pfalz zugelassenen Kontrollstellen kann u.a. bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, Referat 42, (Willy-Brand-Platz 3, 55290 Trier) angefordert werden,
- jährlich der Bewilligungsstelle (Kreisverwaltung) folgende Unterlagen der anerkannten Kontrollstelle vorlegen:
 - die Bescheinigung gemäß Art. 29 der Basis-Verordnung (EG) Nr. 834 / 2007) und
 - ein Begleitschreiben mit zweckdienlichen Ausführungen zu festgestellten Verstößen, daraus resultierenden Folgen und Auflagen und

- die Öko-Bestätigung (siehe Anlage 4), die dem Unternehmen insbesondere die konforme Haltung von Pensionstieren (z.B. Pferden) so-wie die Verwendung von ökologischem Saatgut beim Anbau von Pflanzen zur Energieerzeugung bestätigt.

Hinweis: Da im Rahmen der Förderung das gesamte Unternehmen ökologisch bewirtschaftet werden muss, sind Parallelproduktionen gemäß Art. 17 und Art. 40 der Durchführungs-Verordnung (EG) Nr. 889 / 2008 während der Dauer der Förderung nicht zulässig.

2.2 Fortbildungsveranstaltungen

- Es besteht eine Teilnahmepflicht an mindestens drei von der Koordinierungsstelle Ökologischer Landbau anerkannten Fortbildungsveranstaltungen pro Verpflichtungsjahr. Eine Auflistung der anerkannten Fortbildungsveranstaltungen ist beim Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz, Rüdesheimer Straße 60-68. 55545 Bad Kreuznach und im Internet unter der Homepage des Kompetenzzentrums Ökologischer Landbau (www.oekolandbau.rlp.de), abrufbar. Die Teilnahme muss nachgewiesen werden können, z.B. durch unterschriebene Anwesenheitslisten oder Teilnahmebestätigungen (vgl. Anlage 2).

2.3 Umfang der Dauergrünlandflächen

Der zum Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums im Unternehmen vorhandene Umfang an Dauergrünlandflächen darf während des Verpflichtungszeitraums nicht verringert werden, mit Ausnahme von Flächenabgängen, die auf Besitz-/Eigentumswechsel zurückzuführen sind.

2.4 Ökologische Ausgleichsflächen

Mindestens 5 % und höchstens 10 % der Ackerflächen des Unternehmens müssen als „ökologische Ausgleichsflächen“ ausgewiesen und gemäß den nachfolgenden Extensivierungsaufgaben bewirtschaftet werden. Die ökologischen Ausgleichsflächen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Dauer des Verpflichtungszeitraums festgelegt werden.

Bei Flächenerweiterungen ist der Umfang ökologischer Ausgleichsflächen anzupassen; die hinzukommenden ökologischen Ausgleichsflächen sind im nächst folgenden „Antrag Agrarförderung“ anzugeben. Bei Flächenver-

ringerungen ist der Umfang der ökologischen Ausgleichsfläche beizubehalten.

Folgende Nutzungsmöglichkeiten stehen zur Auswahl, wobei mehrere Maßnahmen im Unternehmen kombiniert werden können:

- Extensiver Ackerbau,
- Anlage und Pflege von Brachen zur Förderung wild lebender Tiere,
- Einsaat extensiver Grünlandmischungen,
- Einsaat extensiver Grünlandmischungen und Pflanzung von Hochstammbäumen.

Für die Maßnahmen „Einsaat extensiver Grünlandmischungen“ und „Einsaat extensiver Grünlandmischungen und Pflanzung von Hochstammbäumen“ können Flächen, sofern für sie eine Preisausgleichszahlung (A-fähig) beantragt werden kann und auf denen bereits an die extensive Nutzung angepasste Pflanzenarten vorhanden sind, von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) anerkannt werden. In diesen Fällen entfällt die Verpflichtung zur Saat einer Grünlandmischung.

Der Landwirt kann für die Auswahl der Flächen und die Einsaat / Bepflanzung eine Beratung des „FUL-Beraters“ des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht in Anspruch nehmen. Die Anschrift des zuständigen FUL-Beraters kann bei der Kreisverwaltung erfragt werden. Darüber hinaus steht die landwirtschaftliche Beratung (DLR), sowie das Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau für Fragen zur Verfügung.

2.4.1 Extensiver Ackerbau

Der Teilnehmer verpflichtet sich, auf mindestens 5 m breiten Ackerstreifen oder auf ganzen Ackerflächen folgende Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

- In mindestens vier der fünf Verpflichtungsjahre muss Winter- oder Sommergetreide eingesät werden. Die Saatstärke darf max. 50 % des betriebsüblichen Wertes betragen.
- Die Saat muss als Drillsaat erfolgen. Eine Direktsaat ohne Bodenbearbeitung ist nicht zulässig.
- Auf Düngung (organisch, chemisch-synthetisch und mineralisch) und den Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung ist zu verzichten.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie mechanische Unkrautbekämpfungsmaßnahmen sind nicht zulässig.
- Die Flächen müssen beerntet werden. Bei extremer Verunkrautung kann mit schriftlicher Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) auf eine Beerntung verzichtet werden.
- Die Flächen dürfen in einem der fünf Verpflichtungsjahre brachfallen. Eine Anrechnung auf die konjunkturelle Ackerflächenstilllegung kann nicht erfolgen.
- Auf den Flächen dürfen keine Mieten, Dung- oder Kompostlager angelegt werden. Darüber hinaus ist eine Verwendung der Flächen als Wendefläche oder Lagerplatz nicht zulässig.

2.4.2 Anlage und Pflege von Brachen zur Förderung wild lebender Tiere

Der Teilnehmer verpflichtet sich, auf mindestens 5 m breiten Ackerstreifen oder auf ganzen Ackerflächen folgende Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

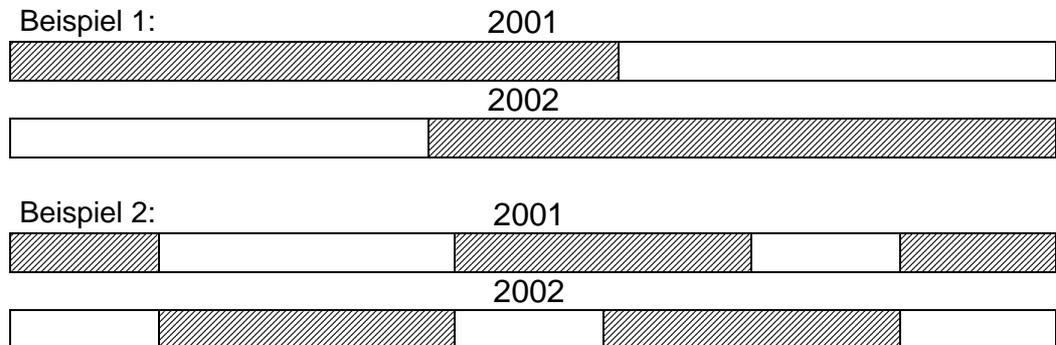
- Bis zur Saat darf keine Nutzung der Fläche erfolgen.
- Bei Verwendung **mehrjähriger** Begrünungsmischungen (vgl. Anlage 1) muss die Saat bis spätestens 15. Mai des Jahres nach Beginn des Verpflichtungszeitraums (15. August) erfolgt sein. Auf Verlangen des Antragstellers kann die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgebrachten fachlichen Begründung (z.B. Witterung) eine angemessene Nachfrist setzen.

Bei Verwendung **einjähriger** Begrünungsmischungen (vgl. Anlage 1) ist eine jährliche Neueinsaat vorzunehmen. In diesem Fall muss die Bodenbearbeitung und die Saat zwischen dem **1. März** und dem **15. Mai** eines jeden Verpflichtungsjahres erfolgen. Auf Verlangen des Antragstellers kann die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgebrachten fachlichen Begründung (z.B. Witterung) eine angemessene Nachfrist setzen.

- Die Saat hat als Drillsaat zu erfolgen. Es sollte eine sehr flache Saat von 0 – 1 cm Tiefe erfolgen. Ein „Vergraben“ führt zu einem schlechten Auflauf der kleinkörnigen Samen. Es ist daher zulässig, dass ein Teil der Samen auf der Bodenoberfläche verbleibt.
- Die in der Anlage 1 angegebene Saatstärke der jeweiligen Begrünungsmischung ist einzuhalten und muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können.
- Soweit es die Witterung zulässt, sollte ein Anwalzen nach der Saat vorgenommen werden, um einen guten Feldaufgang sicherzustellen.
- Auf Düngung (organisch, chemisch-synthetisch und mineralisch) und den Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung ist zu verzichten.
- Pflanzenschutzmittel und mechanische Unkrautbekämpfungsverfahren dürfen nicht eingesetzt werden.
- Pflege **mehrjähriger** Begrünungsmischungen: Der Pflegeschnitt bzw. das Mulchen fördert die Artenvielfalt und verhindert ein unkontrolliertes Ausbreiten unerwünschter Arten. Daher muss bei mehrjährigen Begrünungsmischungen jede Einzelfläche einmal in der Zeit vom 1. September bis 30. Oktober eines Jahres zu 50 bis maximal 70 % gemäht oder gemulcht werden, d. h. dass mindestens 30 bis 50 % der Fläche als Rückzugsfläche für Tiere stehen bleiben muss (vgl. Beispiel 1). Um den Schutz bzw. Rückzug der Tiere bei der Pflege zu ermöglichen, sollte die Stoppelhöhe von ca. 15 cm nicht unterschritten und bei breiteren Flächen von innen nach außen gearbeitet werden. Bei dem Arbeitsgang sollte eine langsame Geschwindigkeit gewählt und nach Möglichkeit „Wildretter“ eingesetzt werden. Im Falle der Mahd ist das Mähgut spätestens 14 Tage nach der Mahd gleichmäßig auf der gemähten Fläche zu verteilen oder zu entfernen.
Bei starkem Auftreten von unerwünschten Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughäfer, Distel usw.) dürfen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) außerhalb des o. g. Zeitraums „Schröpfungsschnitte“ durchgeführt werden.
Es ist durchaus sinnvoll, die Fläche eines Streifens auf mehrere zu mähende bzw. zu mulchende Teilflächen aufzuteilen (vgl. Beispiel 2). Dadurch bleibt eine abwechslungsreiche Rückzugsfläche nach der

Pflegemaßnahme erhalten. Es sollte ein jährlicher Wechsel der zu pflegenden Teilflächen erfolgen.

In den nachfolgenden beiden Beispielen werden ca. 60 % der Flächen eines Streifens gemäht bzw. gemulcht (schattierte Flächen):



- Pflege **einjähriger** Begrünungsmischungen: Im Falle der Saat einjähriger Begrünungsmischungen ist auf die v. g. Pflegemaßnahmen (Mulchen / Mähen) vollständig zu verzichten. Bei starkem Auftreten von unerwünschten Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughafer, Distel usw.) dürfen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) „Schröpschnitte“ durchgeführt werden.
- Eine Anrechnung auf die konjunkturelle Ackerflächenstilllegung kann nicht erfolgen.
- Auf den Flächen dürfen keine Mieten, Dung- oder Kompostlager angelegt werden. Darüber hinaus ist eine Verwendung der Flächen als Wendefläche oder Lagerplatz nicht zulässig.

2.4.3 Einsaat extensiver Grünlandmischungen

Der Teilnehmer verpflichtet sich, auf mindestens 5 m breiten Ackerstreifen oder auf ganzen Ackerflächen folgende Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

- Zu Beginn des Verpflichtungszeitraums ist die Fläche mit einer standortgerechten und an eine extensive Nutzung angepassten Grünlandmischung einzusäen. Die Grünlandmischung muss aus mindestens drei ausdauernden Gräserarten bestehen; der Gräseranteil in der Grünlandmischung muss mindestens 80 % betragen.
- Auf Düngung (organisch, chemisch-synthetisch und mineralisch) und den Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung ist zu verzichten.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

- Die Fläche muss mindestens einmal jährlich durch Mahd oder Beweidung ordnungsgemäß genutzt werden.
- Auf den Flächen dürfen keine Mieten, Dung- oder Kompostlager angelegt werden. Darüber hinaus ist eine Verwendung der Flächen als Wendefläche oder Lagerplatz nicht zulässig.

2.4.4 Einsaat extensiver Grünlandmischungen und Pflanzung von Hochstammbäumen

Der Teilnehmer verpflichtet sich, auf Ackerflächen folgende Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

- Zu Beginn des Verpflichtungszeitraums ist die Fläche mit einer standortgerechten und an eine extensive Nutzung angepassten Grünlandmischung einzusäen. Die Grünlandmischung muss aus mindestens drei ausdauernden Gräserarten bestehen; der Gräseranteil in der Grünlandmischung muss mindestens 80 % betragen.
- Die Fläche muss mindestens einmal jährlich durch Mahd oder Beweidung ordnungsgemäß genutzt werden.
- Gepflanzt werden müssen im ersten Verpflichtungsjahr mindestens 20 und höchstens 60 Hochstammbäume je Hektar. Die Stammhöhe muss nach der Pflanzung mindestens 1,6 m betragen.
- Auf Düngung (organisch, chemisch-synthetisch und mineralisch) und den Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung ist auf der Fläche zu verzichten. Im Baumscheibenbereich (ca. 2 m Durchmesser) ist eine Düngung mit organischen Düngern möglich.
- Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden.
- Auf den Flächen dürfen keine Mieten, Dung- oder Kompostlager angelegt werden. Darüber hinaus ist eine Verwendung der Flächen als Wendefläche oder Lagerplatz nicht zulässig.

2.5 Datenaufzeichnung

Die auf den „ökologischen Ausgleichsflächen“ durchgeführten Maßnahmen sind gemäß Anlage 3 unverzüglich aufzuzeichnen.

- 3 Anlagen**
- 3.1 – 3.3 siehe FUL-Grundsätze Stand 06-2004
- 3.4 Öko-Bestätigung

Öko-Bestätigung

über die Kontrolle nach VO (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 (DVO)

(zur Vorlage bei der zuständigen Kreisverwaltung)

Das folgende erzeugende Unternehmen (landwirtschaftlicher Betrieb)

Name:	
Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
EG-Kontrollnummer:	
Unternehmensnummer:	01 07

wurde am ____ . ____ . ____ für das Kontrolljahr 20____
durch die Kontrollstelle:

Name der Kontrollstelle:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefonnummer:	

kontrolliert.

Hierbei wurde Folgendes festgestellt:

Das gesamte landwirtschaftliche Unternehmen (nur Kontrollbereich A) wirtschaftet in allen Betriebszweigen bzw. Betriebseinheiten (Gesamtbetrieb) nach und im Sinne der VO (EG) Nr. 834/2007. Dies beinhaltet u.a. auch die ökologische Haltung von Pensions-tieren und die Verwendung von ökologischem Saatgut beim Anbau von Pflanzen zur Energieerzeugung.

Eine Parallelerzeugung/ -haltung gemäß Artikel 17 und 40 der DVO (EG) Nr. 889/2008 liegt nicht vor.

- Bei der Kontrolle wurden **keine** Unregelmäßigkeiten, schwerwiegende Verstöße oder Verstöße mit Langzeitwirkung im Sinne von Artikel 30 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 festgestellt.
- Bei der Kontrolle wurden Unregelmäßigkeiten, schwerwiegende Verstöße oder Verstöße mit Langzeitwirkung im Sinne von Artikel 30 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 festgestellt, diese sind im Begleitschreiben dokumentiert.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Kontrollstelle

